

Spätestens seit deutsche Aufsichtsbehörden gegen einen Discounter ein Bußgeld in Höhe von 1,5 Millionen Euro wegen unzulässiger Videoüberwachungsmaßnahmen verhängten, ist dieses Thema verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Und diese Aufmerksamkeit macht sogar vor der Landwirtschaft nicht halt: Diskutiert werden die Voraussetzungen einer zulässigen Videoüberwachung im Kuhstall, da auch hier mittels moderner Technik Prozesse vereinfacht und dokumentiert werden sollen (siehe Elite-impulse, 02/2018, „Der Stall im Zeitraffer“, <https://elite-impulse.de/magazine/elite-impulse-02-2018/>).

Festzuhalten ist zunächst, dass die Anforderungen an eine zulässige sowie transparente Videoüberwachungsmaßnahme insgesamt auch unter der DSGVO hoch und komplex bleiben. Die Datenschutzkonferenz empfiehlt daher in ihrem Kurzpapier zur Videoüberwachung (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf), dass sich Betreiber von Videoüberwachungsanlagen intensiv mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen und prüfen sollten, ob laufende Videoüberwachungen den geänderten Anforderungen entsprechen und fortgesetzt werden können. Im Kurzpapier erfolgt ebenso der Hinweis, dass in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde weiterhilft. Allerdings haben derzeit einige Behörden die Beratung von Unternehmen wegen der Flut von Beschwerden einstellen müssen.

Hilfestellungen und weiterführende Links zu diesem Thema sind daher in den folgenden Ausführungen zusammengefasst.

A. Zulässigkeit

Die Datenschutzgrundverordnung enthält keine Regelung zur Zulässigkeit einer Videoüberwachungsmaßnahme. Im Hinblick auf die Regelung im BDSG (§ 4), welche die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume regelt, wird außerdem diskutiert, inwieweit diese aufgrund des Anwendungsvorrangs der DSGVO Bestand haben kann.

Zu unterscheiden ist insgesamt, ob die Überwachung etwa durch ein Unternehmen (nicht-öffentliche Stelle) oder im Rahmen einer behördlichen Tätigkeit (öffentliche Stelle) erfolgt. Im zuletzt genannten Fall ergibt sich die Rechtsgrundlage oftmals aus einem spezifischen Bundes- oder Landesgesetz (z.B. Landesdatenschutzgesetz), vgl. Artikel 6 Absatz 1 e, Absatz 3 DSGVO.

- Interessenabwägung

Handelt es sich um eine Maßnahme durch eine nicht-öffentliche Stelle muss eine Interessenabwägung gemäß Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO stattfinden. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Eine solche Interessenabwägung ist - wie immer - mit Unsicherheiten und Schwierigkeiten behaftet. Es soll hierbei ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt

werden und die Ausrichtung danach erfolgen, ob die betroffene Person mit einer solchen Maßnahme vernünftigerweise rechnen bzw. die Videoüberwachung als eine typische Maßnahme eingestuft werden muss (Erwägungsgrund 47). Gemäß den Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist z. B. im Nachbarschaftskontext, sowie in Individualbereichen wie Wohnen, Sportausübung/Fitness oder ärztlichen Behandlungs- und Warteräumen in der Regel eine Videoüberwachung nicht zu erwarten und in diesem Zusammenhang daher nicht akzeptiert. Ausnahmslos nicht akzeptiert sei die Videoüberwachung in Sanitär- und Saunabereichen (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoeueberwachung/videoeueberwachung-von-haus-und-grund/>).

In den Abwägungsprozess fließen dabei nicht nur die Interessen des Verantwortlichen, sondern gemäß der Neuregelung in der DSGVO auch eines Dritten mit ein. Gemäß Artikel 4 Nr. 10 DSGVO kommen als „Dritte“ sowohl private als auch juristische Personen in Betracht. Die Datenschutzkonferenz nennt in ihrem Kurzpapier (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf) beispielhaft die vermieteten Ladenlokale in Einkaufszentren, in denen die Vermieter die Videoüberwachung ebenso im Interesse ihrer Mieter durchführen, die nicht gleichzeitig Betroffene sein müssen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) weist darüber hinaus in seiner Präsentation darauf hin, dass nach wie vor der Schutz vor konkreten Gefahren als berechtigtes Interesse gelten könne: Eine „Situation, die typischerweise gefährlich ist (z. B. Selbstbedienungsläden, Juweliers)“. Eine abstrakte Gefahrenvorsorge/„Abschreckung“ oder ein subjektiver Wunsch (wie etwa Neugierde) seien allerdings keine berechtigten Interessen (https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/sommerakademie/2017/SAK17_IB08_Keller-Thies_Videoeueberwachung.pdf). Das ULD betont zudem im Rahmen der Interessensabwägung die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern, die nach der DSGVO mit einzubeziehen ist. Dies gelte etwa für die Überwachung in Schwimmbädern. Der Düsseldorfer Kreis hat bereits im Jahr 2015 eine Orientierungshilfe für Videoüberwachungsmaßnahmen in Schwimmbädern erstellt, allerdings ohne vertieft auf die besondere Schutzbedürftigkeit für Kinder einzugehen (<https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/oh-vue-durch-nicht-oeffentliche-Stellen - Zusatz Schwimmbaeder.pdf>). Eine weitere, allgemeine Orientierungshilfe des Düsseldorfer Kreises zur Zulässigkeit von Videoüberwachungsmaßnahmen für nicht-öffentliche Stellen ist abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/oh-vue-durch-nicht-oeffentliche-Stellen.pdf> - diese bezieht sich ebenso ausschließlich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO.

Insgesamt muss mit Blick auf die Betroffenenrechte stets geprüft werden, ob eine andere Maßnahme nicht weniger einschneidend ist.

- Videoüberwachung des privaten Grundstücks

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass eine Videoüberwachung des eigenen, allein genutzten Grundstücks grundsätzlich zulässig sei, da diese von der Wahrnehmung des Hausrechts gedeckt ist. Die Beobachtungsbefugnis des Hausrechtsinhabers ende jedoch grundsätzlich an den Grundstücksgrenzen und die Videoüberwachung dürfe somit nicht zur Folge haben, dass öffentlicher Raum (wie z.B. Gehweg, Straße etc.) und das Grundstück des Nachbarn nebenbei mitüberwacht werden (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoeueberwachung/videoeueberwachung-von-haus-und-grund/>). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die öffentliche Verkehrsraumüberwachung den Polizeibehörden obliegt. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat für den öffentlichen Bereich im

Übrigen eine Hinweisbroschüre zum Thema „Videoüberwachung durch Polizeibehörden“ erstellt (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DatenschutzKompaktBlaetter/Video%C3%BCberwachungTeill.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Insgesamt ist zu beachten, dass die Datenschutzgrundverordnung nicht anwendbar ist, wenn die Videoüberwachung ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgt. Dem **Dossier XII Fotografien** ist u.a. zu entnehmen, dass besonderes Augenmerk auf die Veröffentlichung der Bilder, auch etwa im Rahmen von Sozialen Netzwerken, zu legen ist: Sind die Bildaufnahmen frei zugänglich, so liegt kein privater Zweck vor.

- **Mitarbeiterüberwachung**

In Bezug auf Arbeitnehmerinteressen führt die Datenschutzkonferenz in ihrem Kurzpapier lediglich kurz aus, dass hier ein strengerer Maßstab bei der Interessenabwägung gelten müsse (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf). Der Sanktionspraxis in der Vergangenheit kann man entnehmen, dass Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Mitarbeiterdatenschutz teilweise hohe Bußgelder ausgesprochen haben (siehe BeckOK DatenschutzR/Holländer BDSG 2003 [aK] § 43 Rn. 48.2 mit Verweisen auf den 19. TB LfD NRW 2007/08, 108, die Pressemitteilung des LfD Berlin vom 23.10.2009 oder auf den Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 11.01.2010: „Wer schnüffelt, muss zahlen“). Es bleibt abzuwarten, ob und wann ein Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz vom deutschen Gesetzgeber erlassen wird. Bislang gilt § 26 BDSG.

Insgesamt muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Eingriffsintensität der Maßnahme, eine Interessenabwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen des Arbeitgebers (Recht auf Eigentum, Berufsausübungsfreiheit) und des Arbeitnehmers (allgemeines Persönlichkeitsrecht) vorgenommen werden. Im Folgenden wird hierzu die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts skizziert, da diese auch zukünftig immer noch als Orientierungshilfe bei Videoüberwachungsmaßnahmen in Betrieben und im Rahmen der Interessenabwägung in Betracht kommen kann:

⇒ *Heimliche Videoüberwachung*

Die Durchführung einer heimlichen Videoüberwachung von Beschäftigten ist nur im absoluten Ausnahmefall als letztes Mittel zulässig, wenn ein konkreter Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schwerwiegenden Verfehlung besteht. Der Grund dafür ist, dass die Überwachung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten darstellt. Zwar kann sich auch ein Arbeitgeber auf grundrechtlich geschützte Positionen berufen (Eigentumsrecht und Berufsausübungsfreiheit, aber die Interessenabwägung bei einer heimlichen Überwachung ergibt regelmäßig, dass das Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten überwiegt.

Dies entspricht ebenso § 26 Absatz 1 Satz 2 BDSG. Danach dürfen Daten zur Aufdeckung von Straftaten verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat. Die Datenschutzkonferenz verweist darauf, dass diese Regelung der bisherigen Gesetzeslage entspricht (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_14.pdf) und führt aus, dass die Verarbeitung erst erfolgen dürfe, nachdem die Anhaltspunkte vorliegen. Die vorsorgliche Verarbeitung „auf Vorrat“ sei daher unzulässig. Die Datenschutzkonferenz führt

weiter aus, dass Arbeitgeber Daten also nicht für den Fall erheben dürften, dass später eine Straftat im Beschäftigtenverhältnis begangen werden könnte. Zudem müssten sich die Maßnahmen gegen bestimmte verdächtige Beschäftigte richten, nicht gegen größere Gruppen von Beschäftigten.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz weist in seiner Präsentation (<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/vorlesungen/cau/Arbeitnehmerdatenschutz-CAU-Jan-2018.pdf>) darauf hin, dass davon nur Straftaten und keine sonstigen Rechtsverstöße (wie beispielsweise Ordnungswidrigkeiten) erfasst sind.

⇒ Offene Videoüberwachung

Auch eine offene Videoüberwachung kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle, bei welcher sich die Beschäftigten einem ständigen Druck ausgesetzt sehen, ist unzulässig.

Mitentscheidend ist insbesondere die Intensität des Eingriffs für die Beschäftigten, die von den Videoaufnahmen erfasst sind, und ob die Maßnahme überhaupt erforderlich ist oder der Zweck auch anders erreicht werden kann. Dabei ist ebenso die Frage zu stellen, ob sich die Beschäftigten bei allem, was sie tun, kontrolliert fühlen und sich dadurch gezwungen sehen, ihr natürliches Verhalten zu ändern oder denken, sich anpassen zu müssen.

Etwasige Kollektivvereinbarungen in Bezug auf Videoüberwachungsmaßnahmen müssen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person berücksichtigen und dürfen das Schutzniveau der Datenschutzgrundverordnung nicht absenken (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_14.pdf).

Eine freiwillige Einwilligungsmöglichkeit der Beschäftigten ist nach wie vor aufgrund des Über-/Unterordnungsverhältnis restriktiv zu betrachten und die Anforderungen an den Zweck sind hoch. Eine Einwilligung soll regelmäßig in Konstellationen möglich sein, die nicht das Arbeitsverhältnis als solches, sondern lediglich Zusatzleistungen des Arbeitgebers betreffen (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_14.pdf). Im Zusammenhang mit Videoaufnahmen kommt etwa eine Einwilligung in die Erstellung eines Werbefilms in Betracht.

B. Informationspflichten

Die Anforderungen des Artikel 13 DSGVO müssen eingehalten werden und der Umstand der Videoüberwachung muss in nachvollziehbarer Weise kenntlich gemacht werden. Einzelheiten zu Informationspflichten sind im **Dossier IX** enthalten. Ergänzend ist auf die Hilfestellungen der Aufsichtsbehörden hinzuweisen, die Muster für die Kenntlichmachung einer Videoüberwachung veröffentlicht haben:

https://www.lfd.niedersachsen.de/download/123756/Beispiel_fuer_ein_vorgelagertes_Hinweisschild.pdf und

https://www.lfd.niedersachsen.de/download/123757/Beispiel_fuer_ein_vollstaendiges_Informationsblatt.pdf

oder

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Videoueberwachung -
Beispiel fuer ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art 13 DS-GVO.docx](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Videoueberwachung_-_Beispiel_fuer_ein_vorgelagertes_Hinweisschild_nach_Art_13_DS-GVO.docx) und

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Videoueberwachung -
Hochformat Beispiel fuer ein nachgelagertes Informationsblatt nach Art. 13 DS-
GVO.docx](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Videoueberwachung_-_Hochformat_Beispiel_fuer_ein_nachgelagertes_Informationenblatt_nach_Art_13_DS-GVO.docx)

C. Weitere Anforderungen

⇒ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Überwachungssystemen (die natürliche Personen betreffen) zu berücksichtigen, dass diese Form der Datenverarbeitung in einem so genannten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzuführen ist, unter anderem auch unter Benennung von Lösungsfristen. Ein Muster für ein solches Verzeichnis ist unter

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_muster_verantwortliche.pdf abrufbar, Musterbeispiele für kleine Unternehmen stellt das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zur Verfügung (<https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>). Wichtig ist, dass die Bildaufnahmen stets nur solange verarbeitet werden dürfen, wie dies für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind daher auch der Zweck der Bildaufnahmen sowie Lösungsfristen zu definieren ("Wozu werden die Aufnahmen benötigt"). Die Aufsichtsbehörden gehen davon aus, dass grundsätzlich nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen sollte (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf). Weitere Ausführungen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind dem **Dossier IV** zu entnehmen.

⇒ Datenschutz-Folgenabschätzung

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, eine so genannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorliegt. Unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf ist seitens der Datenschutzaufsichtsbehörden eine entsprechende Orientierungshilfe für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung veröffentlicht worden.

Im Arbeitsverhältnis gilt, dass eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung führt, wenn damit das Verhalten der Beschäftigten bewertet werden kann. Die Datenschutzkonferenz nennt beispielhaft eine umfangreiche Datenverarbeitung, die zur Bewertung der Tätigkeit der betroffenen Mitarbeiter derart eingesetzt werden kann, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben oder die die Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigen kann (siehe Liste der Datenschutzkonferenz für Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf). Weitere Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind im **Dossier V** enthalten.

⇒ Datenschutz durch Technik

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung muss außerdem der Grundsatz "Datenschutz durch Technik" beachtet werden. Dies bedeutet, dass bereits bei der Anschaffung der Technik die Datenschutzfreundlichkeit des Geräts überprüft werden sollte. So verweisen die Aufsichtsbehörden darauf, bei der Beschaffung der Videotechnik auf den „eingebauten Datenschutz“ zu achten und empfehlen, dass nicht benötigte Funktionalitäten (z. B. freie Schwenkbarkeit, umfassende Überwachung per Dome-Kamera, Zoomfähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung, Audioaufnahme) von der beschafften Technik nicht unterstützt oder zumindest bei der Inbetriebnahme deaktiviert werden sollten (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf). Gemäß den Ausführungen der Datenschutzkonferenz bezieht sich die Prüfung der Datenschutzfreundlichkeit dabei auch darauf, inwieweit es möglich ist, Bereiche der Überwachung auszublenden, zu verpixeln oder bereits die Bildaufnahme so einzustellen, dass Personen optisch nicht identifizierbar sind. In Bezug auf den zuletzt genannten Punkt ist ergänzend anzumerken, dass eine Technik verwendet werden könnte, die Personen nicht erst im Nachhinein unkenntlich gemacht, sondern die von Beginn an ausschließlich Übersichtsaufnahmen erzeugt.

Im Übrigen stellt ebenso die Videobeobachtung in Echtzeit eine automatisierte Datenverarbeitung dar, die nach den Grundsätzen der DSGVO zu bewerten ist. Dies wird von der Datenschutzkonferenz nochmals ausdrücklich hervorgehoben (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf).

D. Einzelfragen

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat (allerdings noch unter Anwendbarkeit des BDSG-alt) Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen der Videoüberwachung veröffentlicht, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoeuberwachung/>.

Im Einzelnen:

- Videoüberwachung des Gewerbebetriebs (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoeuberwachung/videoeuberwachung-des-gewerbebetriebs/>)
- Wildkameras (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/wildkameras/>)
- Videoüberwachung in Verkehrsmitteln (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoeuberwachung/videoeuberwachung-in-oeffentlichen-verkehrsmitteln/>) – siehe hierzu auch die Orientierungshilfe des Düsseldorfer Kreises vom 16.09.2015, abrufbar unter <https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/oh-vue-oePNV.pdf>.
- Dashcams (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/dashcams/>)
- Videoüberwachung mit Drohnen (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoeuberwachung/videoeuberwachung-mit-drohnen/>)

- Videoüberwachung durch Kommunen (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoueberwachung/videoueberwachung-durch-kommunen/>)
- Videoüberwachung an Schulen (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoueberwachung/videoueberwachung-an-schulen/>)
- Videoüberwachung an Hochschulen (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoueberwachung/videoueberwachung-an-hochschulen/>)
- Bodycams (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/bodycams/>)
- Videoüberwachungsverbesserungsgesetz (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/videoueberwachung/videoueberwachungsverbesserungsgesetz/>)

E. In Kürze

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung einer Videoüberwachung muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Neu ist nach der DSGVO, dass in den Abwägungsprozess nicht nur die Interessen des Verantwortlichen, sondern auch eines Dritten mit einfließen. Gemäß Artikel 4 Nr. 10 DSGVO kommen als „Dritte“ sowohl private als auch juristische Personen in Betracht. Insgesamt muss mit Blick auf die Betroffenenrechte stets geprüft werden, ob eine andere Maßnahme nicht weniger einschneidend ist.

Besonders wichtig ist gleichermaßen die Transparenz und Kenntlichmachung der Videoüberwachungsmaßnahme. Die Aufsichtsbehörden haben diesbezüglich Beispiele veröffentlicht (https://www.lfd.niedersachsen.de/download/123756/Beispiel_fuer_ein_vorgelagertes_Hinweisschild.pdf und https://www.lfd.niedersachsen.de/download/123757/Beispiel_fuer_ein_vollstaendiges_Informationsblatt.pdf). Im Verantwortungsbereich desjenigen, der Überwachungstechnik einsetzt, liegt außerdem die Prüfung, inwieweit eine solche zeitlich eingeschränkt werden kann. Außerdem ist auf die Datenschutzfreundlichkeit der Technik zu achten, etwa indem Bereiche der Überwachung ausgeblendet, verpixelt oder bereits die Bildaufnahme so eingestellt wird, dass Personen optisch nicht identifizierbar sind (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf). Eine Videoüberwachungsmaßnahme ist im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen; zu prüfen ist auch, inwieweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Einführung einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterfällt, falls ein solcher vorhanden ist. In diesem Fall sollte die Durchführung der Videoüberwachungsmaßnahme in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass eine Videoüberwachung nur ausnahmsweise in Betracht kommt, da die Interessenabwägung im Arbeitsverhältnis einem strengeren Maßstab unterliegt.

In Ihrem Kurzpapier zur Videoüberwachung (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_15.pdf) verweisen die Aufsichtsbehörden darauf, dass in Zweifelfällen die zuständige Aufsichtsbehörde weiterhilft (siehe hierzu die Liste der Aufsichtsbehörden in Deutschland, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-aufsichtsbehorden-der-lander/>). Allerdings haben derzeit einige Aufsichtsbehörden ihre Beratungstätigkeit wegen der Flut von Beschwerden einstellen müssen.